

1. Gesetzliche Vorschriften zum Haushaltsplan

Die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Hessischen Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (jeweils neueste Fassung) enthalten.

2. Verfügbare Mittel

a) Die Haushaltssatzung tritt erst in Kraft, wenn sie nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht ist. Bis dahin gelten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO. Für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung gilt folgendes:

Verwaltungshaushalt

Es darf nur über 80 % der Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts durch Auftragsvergaben, Bestellungen bzw. sonstige vertragliche Abschlüsse verfügt werden.

Vermögenshaushalt

Die im Vermögenshaushalt vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen müssen zu einem großen Teil durch Kredite finanziert werden. Diese können gemäß § 103 HGO erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu vorliegt. Deshalb dürfen für neue Maßnahmen Aufträge nicht erteilt bzw. Bewilligungsbescheide nicht ausgestellt werden.

b) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert, wobei Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Für denselben Einzelzweck dürfen Ausgaben nicht aus verschiedenen Haushaltsstellen geleistet werden.

3. Freigabe der Mittel

Die Vorhaben des Vermögenshaushalts dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen rechtlich gesichert sind. Bei geförderten Projekten sind insbesondere die entsprechenden Bewilligungsbedingungen und -richtlinien zu beachten. **Um dies zu gewährleisten, ist vor jeder Auftragsvergabe die Freigabe bei der Kämmerei zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig, nicht erst nach Inangriffnahme der Maßnahme (z.B. Ausschreibung) oder nach Bestellung oder Auftragserteilung, einzureichen** (zur Freigabe gesperrter Mittel des Verwaltungshaushalts vgl. Nr. 12 Abs. 3 dieser Richtlinien). Näheres wird durch OF-intakt geregelt.

4. Mitzeichnung von Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen

Vorlagen für städtische Gremien mit finanziellen Auswirkungen (Magistrat, Stadtverordneten Ausschüsse und -versammlung) sind dem Finanzdezernat grundsätzlich zur Stellungnahme vorzulegen, insbesondere wenn

- a) sie die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung einer Maßnahme zum Inhalt haben (Grundsatz- und Projektvorlagen),
- b) sie Auftragsvergaben betreffen, für die zuvor keine Freigaben erteilt wurden,
- c) die Ausgabemittel gesperrt sind,
- d) die Ausgaben im Haushalt des laufenden Jahres nicht zur Verfügung stehen,
- e) sie Einnahmefälle verursachen,
- f) sie Beteiligungen an Einrichtungen und Verlustabdeckungen Dritter betreffen,
- g) sie Vorschläge zu Bürgschaftsübernahmen enthalten,

h) sie Rechtsgeschäfte gemäß § 103 Abs. 7 HGO in Verbindung mit den VV zu § 103 Abs. 7 HGO betreffen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasingverträge, Bausparverträge, Abzahlungsgeschäfte, Kaufpreisverrentungen usw.)

i) sie Rechtsgeschäfte gemäß § 104 Abs. 2 und 3 HGO in Verbindung mit den VV zu § 104 Abs. 3 HGO betreffen, die wirtschaftlich Bürgschaften oder Gewährleistungsverträgen gleichkommen (z.B. Nachschußgarantien, Schuldmitübernahmen usw.).

Die Vorlagen sind der Kämmerei spätestens 2 Wochen vor Beratung im Magistrat zuzuleiten, damit eine ordnungsgemäße Prüfung und Stellungnahme gewährleistet ist.

5. Verfügungsberechtigung

Die in der Spalte "Amt" des Haushaltsplans aufgeführten Ämter sind über die Mittel einer Haushaltsstelle grundsätzlich verfügbare berechtigt. Die Kennziffern bedeuten:

00	Büro der Stadtverordnetenversammlung
01	Ausländerbeirat einschl. Geschäftsführung
01	Dezernat I
02	Dezernat II
03	Dezernat III
04	Dezernat IV - NN
05	Dezernat V - NN
06	Dezernat VI
07	Dezernate VII - XII
10	Hauptamt
11	Personalamt
13	Amt für Öffentlichkeitsarbeit
14	Revisionsamt
17	Personalvertretungen
18	Frauenbeauftragte
20	Kämmerei
21	Kassen- und Steueramt
30	Rechtsamt
31	Straßenverkehrsamt (einschl. Bürgerbüro)
32	Ordnungsamt
33	Umweltamt
35	Wohnungs-, Versicherungs- und Standesamt
37	Feuerwehr OF
37.5	Zivil- und Katastrophenschutz
39	Einwohnermeldeamt
40	Stadtschulamt
41	Kulturamt
42	Stadtbibliothek
43	Volkshochschule
44	Klingspormuseum
45	Zentrale Kulturverwaltung
46	Haus der Stadtgeschichte, Museum und Archiv
46.1	Stadtmuseum
46.2	Stadtarchiv
50	Sozialamt
51	Jugendamt
52	Sport- und Badeamt
53	Stadtgesundheitsamt
54	Klinikum OF
55	Ausgleichsamt
57	Eigenbetrieb Kindertagesstätten OF
60	Bau- und Planungsamt
62	Vermessungsamt
63	Bauaufsichtsamt
69	AG Flughafenausbau (Geschäftsführung bei 60)

70	Eigenbetrieb Stadt OF (ESO)
80	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
81	Amt für Arbeitsförderung, Statistik, Europaangelegenheiten
90	Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen
91	Staatl. Katasteramt
92	Gemeinn. Offenbacher Ausbildungs- u. Beschäftigungsgesellschaft mbH (GOAB)
93	Deutsches Ledermuseum
94	Senioren-Zentrum Offenbach „Am Hessenring“
95	Offenbacher-Stadtinformation-Gesellschaft mbH
96	Ortsgericht
97	Schiedsman
==	Stadtwerke Holding GmbH
==	Städt. Sparkasse
==	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach
==	Zweckverband zur Unterhaltung der Bieber
==	Gemeinnützige Baugesellschaft mbH (GBO)

6. Zeitliche Bindung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan gelten nach § 94 HGO und § 7 Abs. 1 GemHVO nur für das jeweilige Haushaltsjahr; demgemäß sind auch nur die Mittel veranschlagt, die im Laufe des Haushaltsjahres nach dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit voraussichtlich eingehen oder zu leisten sind. Mittel, über die am Schluß des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Verbindlichkeiten zu Lasten dieser Mittel dürfen daher nach dem Ende des Haushaltsjahres nicht mehr eingegangen werden.

Gemäß § 19 GemHVO ist eine Ausnahme nur möglich für die

1. als übertragbar bezeichneten Ansätze im Verwaltungshaushalt und
2. Ansätze im Vermögenshaushalt, soweit sie nicht verbraucht sind und im kommenden Jahr noch benötigt werden (Einnahmen maximal ein Jahr).

Für die Übertragung ist die Zustimmung des Finanzdezernates erforderlich. Anträge zur **Bildung von Haushaltsresten** sind zu dem jeweils im OF-intakt genannten Termin bei der Kämmerei mit detaillierten Angaben über eingegangene Verpflichtungen einzureichen. Bei nicht rechtzeitig vorliegenden Übertragungsanträgen wird davon ausgegangen, daß Restbeträge in Abgang zu stellen sind.

7. Bruttoprinzip

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe anzuordnen. Es dürfen also weder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgezogen, noch auf Ausgaben Einnahmen vorweg angerechnet werden (Ausnahme vgl. Ziffer 18).

8. Echte Deckungsfähigkeit (HV 1, 6 und 6A)

Unter Deckungsfähigkeit gemäß § 18 GemHVO ist die **echte Deckungsfähigkeit** zu verstehen, d.h. **Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle finanzieren Mehrausgaben einer anderen Haushaltsstelle.** Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähigkeit setzt in der Regel einen entsprechenden Vermerk im Haushaltsplan voraus, sie kann sowohl einseitig als auch gegenseitig sein.

Die Inanspruchnahme eines Deckungsvermerkes gemäß § 18 GemHVO erfordert die Umsetzung der jeweils benötigten Haushaltssollmittel. Die Umsetzung erfolgt durch die Kämmerei.

9. Unechte Deckungsfähigkeit (HV 3)

Unter Deckungsfähigkeit gemäß § 17 GemHVO ist die **unechte** zu verstehen (**Mehrausgabe gedeckt durch Mehreinnahme**). Die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln im Rahmen des § 17 GemHVO ist in der Ausgabe-HÜL vom HÜL-Führer einzutragen.

10. Kassenwirksamkeit

Für die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu einem Rechnungsjahr ist ihre Kassenwirksamkeit entscheidend. Danach dürfen die Einnahmen und Ausgaben nur in der Höhe veranschlagt werden, wie sie voraussichtlich im Haushaltsjahr bei der Stadtkasse eingehen oder von dieser zu leisten sein werden. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

11. Verpflichtungsermächtigungen

Bei den Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um im Haushaltsplan vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben belasten. **Die Inanspruchnahme der bei den einzelnen Haushaltsstellen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedürfen jeweils besonderer Freigaben durch das Finanzdezernat.** Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Jahr nicht rechtzeitig im alten Jahr bekanntgemacht wird, bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

Evtl. erforderliche Einzelgenehmigungen des Regierungspräsidenten werden von der Kämmerei beantragt; Freigaben sind erst nach dessen Zustimmung möglich.

Ausgaben aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst dann geleistet werden, wenn die Mittel in folgenden Haushaltsplänen etatisiert sind (§ 102 HGO).

12. Eingehen von Verpflichtungen

Gemäß Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 26 GemHVO liegt eine Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln nicht erst bei der Ausfertigung von Auszahlungsanordnungen, sondern bereits bei Erteilung von Aufträgen und sonstigen Maßnahmen vor, durch die Ausgaben im Haushaltsjahr entstehen. Unter Erteilung von Aufträgen und sonstigen Maßnahmen sind beispielsweise Bestellungen von Material, Auftragsvergaben oder Zahlungszusagen (z.B. Bewilligungsbescheide) zu verstehen.

Sobald durch das beabsichtigte Eingehen von Verpflichtungen Mehrausgaben entstehen würden, für die keine Deckungsmöglichkeit durch Deckungsfähigkeit gemäß §§ 17 oder 18 GemHVO bestehen, ist entweder auf das Vorhaben zu verzichten, die Bereitstellung neuer Mittel abzuwarten oder das förmliche Bewilligungsverfahren gemäß § 100 HGO einzuleiten (vgl. Ziffer 14 dieser Richtlinien).

Über gesperrte Mittel darf erst verfügt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei allgemeinen Haushaltssperren sind die dazu herauszugebenden Mitteilungen im OF-intakt zu beachten, die alle Einzelheiten (z.B. etwaige Ausnahmen, prozentuale Sperrbeträge, Freigabezuständigkeiten usw.) regeln.

13. Übertragbarkeit (Bildung von Haushaltseinnahme- und ausgaberesten)

Der allgemeine Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts wird durch die Möglichkeit unterbrochen, Einnahme- und Ausgabeansätze in das folgende Rechnungsjahr zu übertragen, wobei die Ausgabeansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ausgaben im Verwaltungshaushalt können nur einmal ins nächste Jahr übertragen werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird. Die Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit läßt eine Übertragung nur dann zu, wenn sie aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unvermeidbar ist (vgl. Ziffer 6 dieser Richtlinien).

Haushaltseinnahmereste sind gemäß § 40 GemHVO nur für Einnahmen des Vermögenshaushalts bildbar, wenn veranschlagte Beträge erst im folgenden Rechnungsjahr angeordnet werden können und der Zahlungseingang gesichert ist. Die Voraussetzung für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur dann gegeben, wenn z.B. Bewilligungsbescheide vorliegen.

Die Kämmerei teilt den auftraggebenden Ämtern die übertragenen Reste mit, sobald diese endgültig feststehen. Die Verwendung übertragener Mittel ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen.

14. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie **unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung** (Mehreinnahmen, Minderausgaben, bereits bewilligter aber noch unverfügter Mittel) **gewährleistet ist**. Dieser Grundsatz gilt für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Soweit derartige Mehrausgaben erforderlich werden, sind die schriftlichen Anträge auf Zustimmung rechtzeitig zu stellen. Dabei muß die Unabweisbarkeit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ausreichend begründet werden. Erst nach Zustimmung durch die zuständigen Gremien können verpflichtende Erklärungen abgegeben werden. Ausgaben im Vermögenshaushalt für bisher nicht veranschlagte Neubaumaßnahmen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen setzen gemäß § 98 Abs. 2 HGO den Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung voraus. Eine außerplanmäßige Bewilligung von Mitteln im Vermögenshaushalt ist nur bei Baumaßnahmen und dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens von geringer Bedeutung sowie bei unabweisbaren Instandsetzungen an Bauten und Anlagen möglich. Bei überplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts sind die Bestimmungen der §§ 98 Abs. 2 Ziff. 2, bzw. 100 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 45 Nr. 24 GemHVO zu beachten. Wird bei Bauvorhaben oder größeren Beschaffungen ein erheblicher Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsansatz erkennbar, so ist der Antrag auf Nachbewilligung so rechtzeitig zu stellen, daß noch Entscheidungen über die Ausführung des Vorhabens (Verbilligung durch Änderung oder Einschränkung der Planung u.ä.) getroffen werden können.

Auf Of-intakt Nr. 12/2002, Blatt 106, wird verwiesen.

Als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten Ausgaben über dem Betrag, der jährlich in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird.

15. Sammelnachweise

Gleichlautende Ausgaben, die für mehrere Unterabschnitte in Sammelnachweisen zusammengefaßt werden, sind gemäß § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Sammelnachweise müssen von den für sie zuständigen Ämtern am jeweiligen Jahreschluß abgeschlossen, aufgeteilt und bei der Stadtkasse verbucht werden. Das Ergebnis ist den einzelnen Ämtern für jeden Unterabschnitt schnellstmöglich vorab mitzuteilen. Es ist schriftlich nachzureichen.

16. Vermögensunwirksame und vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben

Für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum Vermögenshaushalt bzw. Verwaltungshaushalt ist entscheidend, ob die Einnahmen oder Ausgaben vermögenswirksam sind oder nicht. Vermögenswirksame Beträge sind im Vermögenshaushalt, vermögensunwirksame im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Als vermögenswirksam sind dabei alle Beträge anzusehen, die der Veränderung des Vermögens dienen.

Bei beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist folgendes zu beachten:

Anschaffungen oder Herstellungen sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn die Kosten für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 EUR betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- oder nutzungsfähig ist. Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand den Betrag von 410 EUR nicht, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, und der Gesamtbetrag über der Grenze von 410 EUR liegt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

17. Ratenzahlung

Werden mit einem Schuldner der Stadt vor dem Ausstellen der Annahmeanordnung Ratenzahlungen vereinbart, die nicht im gleichen Rechnungsjahr auslaufen, so ist die Anordnung zunächst auf den Betrag zu begrenzen, der in das 1. Haushaltsjahr fällt. Die für die späteren Haushaltsjahre vereinbarten Raten sind entsprechend jährlich anzuordnen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften über die Stundung von Forderungen (vgl. Ziffer 20 dieser Richtlinien).

18. Rückzahlungen

Wenn Beträge ein- oder ausgezahlt worden sind und sich später ergibt, daß Zahlungen nicht oder nur in geringerer Höhe hätten geleistet werden müssen (Rückzahlungen), so ist bei der Anordnung folgendes zu beachten: Wird der zuviel eingenommene bzw. ausgegebene Betrag im Laufe des Rechnungsjahres zurückgezahlt in dem er geleistet wurde, so ist er von der Einnahme bzw. Ausgabe abzusetzen; wird er dagegen erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zurückgezahlt, so ist er auf der Gegenseite anzuordnen. Rückzahlungen bei übertragbaren Ausgaben sind stets auf der Ausgaben-seite abzusetzen. Rückzahlungen überzahlter Gemeindeabgaben sind stets bei den betreffenden Abgaben durch Absetzen von der Einnahme zu verrechnen (vgl. § 14 Abs. 2 GemHVO und § 31 GemK-VO).

19. Veränderung von Zahlungsansprüchen

Über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von städtischen Forderungen entscheiden die nach der VDO zuständigen Organe. Entsprechende Anträge sind nach Vorprüfung durch die Fachämter mit eingehender Stellungnahme der Kämmerei vorzulegen. Das Fachamt hat sicherzustellen, daß der Schuldner bis zur Entscheidung über seinen Antrag angemessene Teilzahlungen leistet, soweit hiervon in begründeten Einzelfällen nicht abzuweichen ist. Die Bestimmungen der VDO in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Veränderung von Zahlungsansprüchen zu beachten.

a) Stundung

Fällige Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restschuld sofort fällig wird, wenn die Frist über die Leistung einer Rate länger als einen Monat überschritten wird.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn durch die Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten erheblich verschärft würden oder der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 EUR belaufen würde (§ 230 AO). Soweit der oder die Schuldner über Grundeigentum verfügen, ist eine dingliche Sicherung der Forderung anzustreben.

b) Niederschlagung

Fällige Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung zur Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird, ohne auf den Anspruch zu verzichten.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggfs. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

Ist anzunehmen, daß die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so kann von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden. Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, daß die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige Verwaltungsaufwand.

c) Erlaß

Fällige Ansprüche dürfen nur ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung und Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Der Erlaß ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird.

Ein Erlaß ist im übrigen nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die öffentlichen Abgaben.

20. Erklärungen der Abkürzungen im Haushaltsplan

Abgrenz-VO	Abgrenzungsverordnung
ADV	Automatische Datenverarbeitung
AGAH	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
avE	außerhalb von Einrichtungen
AW	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bauabschnitt
BAT	Bundesangestelltentarif
BBauG	Bundesbaugesetz
BF	Berufsfeuerwehr
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bue	Bahnübergänge
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BrSHG	Brandschutzhilfeleistungsgesetz
DFJ	Deutsch-Französisches Jugendwerk
DLM	Deutsches Ledermuseum
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
E	Erläuterungen
EGLVO	Eingliederungsverordnung
EKO	Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach/M
EKV	Evangelischer Kirchenverband
ESchFG	Ersatzschulfinanzierungsgesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESO	Eigenbetrieb Stadt Offenbach/M -Kommunale Dienstleistungen-

EVO	Energieversorgung Offenbach AG
F	Fortsetzungsmaßnahme (im Investitionsprogramm)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GBO	Gemeinnützige Baugesellschaft mbH, Offenbach
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GOAB	Gemeinn. Offenbacher Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVV	Gemeindeversicherungsverband
HesOwi	Hessisches System zur Automation der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
HfG	Hochschule für Gestaltung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HIM	Hessische Industriemüll GmbH
HKG	Heimkehrergesetz
HKR	Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
Hst	Haushaltsstelle
HV	Haushaltsvermerk (siehe hierzu Lfd. Nr.: 20 a.)
iE	in Einrichtungen
JBS	Jugendbegegnungsstätte
JBW	Jugendbildungswerk
JGH	Jugendhilfe
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KatSG	Katastrophenschutzgesetz
KBA	Kraffahrtbundesamt
k.E.	kostenrechnende Einrichtung
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFH	Kriegsfolgenhilfe
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KOF	Kriegsopferfürsorge
Kita	Kindertagesstätte
ku	künftig umzuwandeln (im Stellenplan)
kw	künftig wegfallend (im Stellenplan)
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Lahi	Landeshilfebedürftige
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
N	Neubaumaßnahme (im Investitionsprogramm)
OB	Oberbürgermeister
OEG	Geschädigte nach dem Opferentschädigungsgesetz (Opfer von Gewalttaten)
OFC	Offenbacher Fußballclub Kickers
OsoV	Ost-, bzw. südosteuropäische Vertreibungsgebiete
OVB	Offenbacher Verkehrsbetriebe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
RE	Rechnungsergebnis
RPV	Regionale Planungsversammlung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S	Sammelnachweis
SBG	Schwerbehindertengesetz
SchVG	Schulverwaltungsgesetz
SN	Sammelnachweise
SOH	Stadtwerke Holding GmbH
StKO	Städtische Kliniken Offenbach am Main
TA	Teilabschnitt
TBA	Tiefbauamt
TDM	Tausend Deutsche Mark
TEUR	Tausend EURO

u. a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
UA	Unterabschnitt
UKG	Umkleidegebäude
UKH	Unfallkasse Hessen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVF	Umlandverband Frankfurt
VDO	Verwaltungsdienstordnung der Stadt Offenbach am Main
VHS	Volkshochschule
VKB	Verwaltungskostenbeiträge
VO	Verordnung
VmH	Vermögenshaushalt
VSA	Verkehrssignalanlage
VwH	Verwaltungshaushalt
WAR	Wassermann'sche Reaktion
ZDL	Zivildienstleistende
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

20 a. Systematik der Haushaltsvermerke des HKR-Programms

Das bei der Stadt Offenbach eingesetzte HKR-Programm unterscheidet verschiedene Haushaltsvermerke, die im folgenden näher erläutert werden:

- 1 gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. § 18 (2) GemHVO**
Dieser HV kann nur bei einer Ausgabehaushaltsstelle gesetzt werden. Die Eingabe eines Deckungszählers ist erforderlich. Der Deckungszähler bestimmt den Deckungskreis in dem die Haushaltsstelle geführt wird.
- 3 unechte Deckungsfähigkeit gem. § 17 GemHVO**
Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Der Haushaltsvermerk ist bei der Einnahmehaushaltsstelle gesetzt. Als Deckungszähler ist die begünstigte Ausgabehaushaltsstelle gesetzt
- 6/6A einseitige Deckungsfähigkeit gem. § 18 (2) GemHVO**
Der Haushaltsvermerk 6 wird bei der nehmenden Haushaltsstelle gesetzt. Als Deckungszähler ist die gebende Haushaltsstelle eingesetzt. Der Haushaltsvermerk 6A ist bei der gebenden Haushaltsstelle gesetzt. Ein Deckungszähler ist hier nicht erforderlich.
- S Sammelnachweis**
Die Ansätze sind im Sammelnachweis aufgeführt. Zu dem Haushaltsvermerk "S" ist ein zusätzlicher Buchstabe (z.B. "A") gesetzt, der den Sammelnachweis kennzeichnet. Es werden nur diejenigen Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, die einen Haushaltsvermerk (z.B.: "S A") haben. Buchungen sind auf diesen Haushaltsstellen nicht möglich.
- SN Sammelnachweis (gegenseitige Deckungsfähigkeit)**
Dieser Haushaltsvermerk wird bei einer Ausgabehaushaltsstelle gesetzt. Zu dem Haushaltsvermerk "SN" ist ein zusätzlicher Buchstabe (z.B. "A") gesetzt, der den Sammelnachweis kennzeichnet. Die Haushaltsstellen mit dem Vermerk "SNA" sind die Buchungshaushaltsstellen des Sammelnachweises. Sie werden nicht im Haushaltsplan ausgedruckt. Die Eingabe eines Deckungszählers ist hier erforderlich.
- K Kostenstellenpflichtige Haushaltsstelle**
Durch die Vergabe dieses Haushaltsvermerks wird im Rahmen der Haushaltsüberwachung die Zuordnung der Buchungsbeträge zu einer Kostenstelle zwingend.
- PK Haushaltsstelle mit Personenkonten**
Dieser Haushaltsvermerk kann nur einer Einnahmehaushaltsstelle zugeordnet werden.
- ü Übertragbarkeit**
Die Ansätze sind gem. § 19 GemHVO übertragbar.

P Pauschalhaushaltsstelle

Dieser Haushaltsvermerk findet nur im Vermögenshaushalt Anwendung. Er kennzeichnet Haushaltsstellen, deren Veranschlagung pauschal erfolgt, d.h. es kann kein Gesamtausgabebedarf angegeben werden.

21. Bezeichnung der Haushaltsstellen

Die Haushaltsstellen werden nach einem Gliederungs- und einem Gruppierungsplan festgelegt. Diese stellen einen Einheitskontenrahmen für alle Gemeinden dar, der im dekadischen System je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden kann.

Die vorgegebenen Haushaltsstellen bestehen aus einer Gliederungs- und einer Gruppierungsnummer. Die Gliederung richtet sich nach der Zuordnung der betreffenden Aufgabe, für die die Einnahme oder Ausgabe bestimmt ist (entspricht in der Betriebswirtschaft der Kostenstelle). Die Gruppierung richtet sich nach dem Entstehungsgrund der Einnahme und dem Einzelzweck der Ausgabe (entspricht in der Betriebswirtschaft der Kostenart).

Gliederungs- und Gruppierungszahlen sind in den Anlagen 1 und 2 zu den Vorschriften über Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (StAnz. f. d. Land Hessen 1973, S. 1347) bis zu drei Stellen vorgegeben. Buchungspläne, die in Ausführung dieses Erlasses vom jeweiligen Fachministerium für einzelne Bereiche herausgegeben wurden (Schul-, Sozial-, Forst- und Krankenhausbereiche usw.), weisen vierstellige Gliederungs- und Gruppierungsnummern aus.

22. Haushaltsstellenbezeichnung

03000.53320

| |

Gliederungsnummer Gruppierungsnummer

Die Unterscheidung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist an der 1. Ziffer der Gruppierungsnummer (0 bis 2 und 4 bis 8 = VwH., 3 und 9 = VmH.) zu erkennen; die erste Ziffer der Gliederungsnummer (= zugleich erste Ziffer der Haushaltsstelle) bezeichnet den Einzelplan.

23. Kostenrechnende Einrichtungen gemäß § 12 GemHVO

Als kostenrechnende Einrichtungen, für die kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals vorgesehen sind, werden geführt:

Unterabschnitt

43120	Altenwohnanlage Hessenring
87110	Tiefgarage Rathaus
88000	Gewerbliche Vermietungen
88010	Städtische Wohngebäude

24. Minusbeträge

bei Rechnungsergebnissen

Bei den mit Minuszeichen gekennzeichneten Zahlen des Rechnungsergebnisses handelt es sich im Falle von

- a) Einnahmen um Abgänge bei Einnahmeresten oder um Einnahmeabzüge
- b) Ausgaben um nicht verbrauchte Haushaltsausgabereste

25. Erläuterungen

Die Erläuterungen beziehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, jeweils auf den Ansatz des Planungsjahres.

26. Geltungsbereich

Die vorstehenden Richtlinien gelten für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und seine Bestandteile im Sinne des § 2 GemHVO.

27. VDO

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsdienstordnung der Stadt Offenbach am Main (VDO) in der jeweils neuesten Fassung.

28. Besondere Gruppierungen im Bereich der Personalkosten

Gruppierung 40003 „Externe Personalkosten“ - Beschäftigungsentgelte

Gruppierung 40004 „Externe Personalkosten“ - Aufwandsentschädigung/Sitzungsgelder

29. Budgetierung an Offenbacher Schulen

Grundsatz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaften die der Schule bereitgestellten Haushaltsmittel in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierzu stellen sie nach § 88 Abs. 3 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes einen jährlichen Haushaltsplan auf. Bei der Aufstellung sind die haushaltstechnischen Vorgaben der Stadt Offenbach am Main anzuwenden.

Kommunales Schulbudget

Jeder Schule wird vom Stadtschulamt nach einem festgelegten Verteilerschlüssel der zustehende Budgetansatz zugewiesen.

Das kommunale Budget darf nicht überschritten werden. Die Haushaltsmittel dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zuweisung erfolgt ist.

Mittelzuweisung und Bereitstellung

Die bisher bestehenden Deckungskreise der eigenverantwortlichen Haushaltsführung im Verwaltungshaushalt werden erweitert und insgesamt für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt (§§ 18 und 19 GemHVO). Die vorgesehenen Budgets werden von der haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 107 HGO und von der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO ausgenommen. Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die Schulen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Januar des Jahres.

Abwicklung von Haushaltsausgaberesten

Den Schulen wird das Recht eingeräumt, nicht verbrauchte Mittel des Verwaltungshaushaltes zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes zu überführen.

Erfolgsmaßstäbe

Der Stand und der Erfolg der Budgetierung soll durch eine jährlich stattfindende Befragung der Schulen (Schulleiter/in und Sekretärin) sowie des Stadtschulamtes ermittelt werden.

Berichtswesen/Controlling

Die Schulleiter berichten während der dreijährigen Probephase jährlich über die Erfahrungen mit der Budgetierung an das Stadtschulamt. Als Grundlage für Finanzberichte werden dem Stadtschulamt die von den Schulgremien genehmigten Haushaltspläne vorgelegt. Ebenso verhält es sich mit notwendigen Nachtragshaushaltsplänen.

Für die Berichterstattung gegenüber den städtischen Gremien werden einmal jährlich, oder nach Bedarf, die mit den Schulen abgestimmten Ausgabenlisten herangezogen. Wesentliche Abweichungen zwischen der schulischen Haushaltsplanung und der tatsächlichen Haushaltsausführung sind am Jahresende kurz zu erläutern. Das Stadtschulamt erstellt gemeinsam mit Controlling, auf der Basis eines standardisierten Berichtswesens, den Finanzbericht der Schulen.

Beschluß und Genehmigung

Vom Magistrat wurde am 10.10.2001 beschlossen, die Budgetierung an den Offenbacher Schulen über den Erprobungszeitraum (Haushaltsjahre 1999 – 2001) fortzuführen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte am 17.12.2001.

Anlage zu den Richtlinien über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§ 45 GemHVO

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung (GemHVO) sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagekapital

das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen)

2. Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:

- a) Grundstücke
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche Rechte
- d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zwecke der Beteiligung erworben hat,
- e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
- f) Kapitaleinlagen der Gemeinden in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
- g) v. der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachtes Eigenkapital

3. Außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste verfügbar sind

4. Baumaßnahmen

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient

5. Durchlaufende Gelder

Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden

6. Erlaß

Verzicht auf einen Anspruch

7. Fehlbetrag

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Sollausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Solleinnahmen

8. Fremde Mittel

die in § 13 Nr. 2 und 3 GemHVO genannten Beträge

9. Geldanlage

der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln

10. Haushaltsreste

Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden

11. Haushaltsvermerke

einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans, insbesondere Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung oder Haushaltssperre

12. Innere Darlehen

die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln

1. der Sonderrücklagen
2. der Sondervermögen ohne Sonderrechnung

als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt

13. Investitionen

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens

14. Investitionsförderungsmaßnahmen

Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung

15. Ist-Ausgaben

die tatsächlichen Ausgaben der Kasse

16. Ist-Einnahmen

die tatsächlichen Einnahmen der Kasse

17. Kassenreste

die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind

18. Kredite

das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite

19. Niederschlagung

die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst

20. Schulden

Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten

21. Soll-Ausgaben

die bis zum Abschlußtag zu leistenden und auf Grund von Auszahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben

22. Soll-Einnahmen

die bis zum Abschlußtag fälligen oder über den Abschlußtag hinaus gestundeten, auf Grund von Anordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge

23. Tilgung von Krediten

a) Ordentliche Tilgung

die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe

b) Außerordentliche Tilgung

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung

24. Überplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die Haushaltsausgabereste übersteigen

25. Überschuß

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 GemHVO genannten Zwecke und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen

26. Umschuldung

die Ablösung von Krediten durch andere Kredite

27. Verfügungsmittel

Beträge, die für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen

28. Vorjahr

das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr

29. Vorschüsse und Verwahrgelder

die in § 29 GemHVO genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder